



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:  
Mag. Michael HENKEL  
Rossauer Lände 1  
1090 WIEN  
Tel: 01/5200-21540  
FAX: 01/5200-17206  
E-mail: [fleg@bmlv.gv.at](mailto:fleg@bmlv.gv.at)

GZ S91034/18-FLeg/2005

Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften  
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 - VerwGesG 2005);Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für JustizMuseumstrasse 71070 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 8. März 2005, GZ BMJ-B8.150/0004-I 4/2005, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005)** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Aus Sicht der spezifischen Interessen des ho. Ressorts bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Im Allgemeinen wird jedoch angemerkt:

**1. Zum Kundmachungsmedium Internet:**

In den §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Entwurfs wird das Internet als Medium für **Kundmachungen der Aufsichtsbehörde** vorgesehen, in den §§ 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1 und 4 des Entwurfs als **Publikationsmedium der Verwertungsgesellschaften**. Weder der Normtext noch die Materialien präzisieren dabei den Begriff „Internet“, welches technisch betrachtet kein Publikationsmedium, sondern ein Datenverbund ist. Nur § 28 Abs. 4 Z 6 des Entwurfs enthält den Hinweis, dass es zu den Aufgaben der Verwertungsgesellschaft gehört, einen **Internetauftritt** zu erstellen und zu betreuen.

Im Sinne eines leichten Zugangs zum Recht erscheint es nach ho. Dafürhalten geboten, hinsichtlich der Kundmachung im Internet eine **Präzisierung** in den Gesetzestext aufzunehmen.

Weiter sollte geprüft werden, ob konsequenterweise im § 16 Abs. 1 des Entwurfs eine Internetplattform als **geeignete Form der Zugänglichkeit** der erwähnten Dokumente erwähnt werden sollte.

## **2. Zur Kundmachung des Widerrufs der Betriebsgenehmigung:**

Gemäß § 10 Abs. 2 des Entwurfs ist der Widerruf einer Betriebsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde **ebenso kundzumachen** wie die Erteilung derselben. § 10 Abs. 3 des Entwurfs verbindet mit dem Widerruf für den Fall, dass zugleich einer Nachfolgegesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt wird, umfangreiche Rechtsfolgen.

Es sollte im Sinne der Rechtssicherheit daher geprüft werden, die Kundmachung eines Widerrufs einer Betriebsgenehmigung in den §§ 16 und 18 des Entwurfs auch der **Verwertungsgesellschaft als Pflicht** aufzuerlegen.

## **3. Zur Unterbrechung von Rechtsstreiten:**

Gemäß § 34 Abs. 1 des Entwurfs haben **ordentliche Gerichte** auf Antrag einen **Rechtsstreit zu unterbrechen**, wenn in diesem die im § 30 Abs. 2 Z 5 bis 7 des Entwurfs angeführten Sätze strittig sind. Gemäß § 30 Abs. 2 des Entwurfs ist für die Feststellung dieser Sätze der **Urheberrechtssenat beim BMJ zuständig** und somit gemäß § 30 Abs. 3 des Entwurfs der **Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen**.

Durch die im Entwurf vorliegende Formulierung des § 34 kann der Eindruck entstehen, dass bei Streitigkeiten über diese Sätze entgegen der Bestimmung des § 30 Abs. 3 doch eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht. Eine Prüfung dieser Bestimmung wird daher angeregt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung auf elektronischem Wege übermittelt.

19.04.2005  
Für den Bundesminister:  
FENDER